

AZ - FL-9494 Schaan

Mittwoch
27. Sept. 1978

Erscheint Montag, Dienstag,
Mittwoch, Donnerstag
und Freitag/Samstag als
Wochenendausgabe

Jeden Donnerstag
in allen
Haushaltungen

Liechtensteiner Volksblatt



Redaktion: Telefon (075) 2 42 42 / 43

Mit den amtlichen Publikationen

111. Jahrgang - Nr. 184

Invalidenversicherungsgesetz:

Im Flur ist es noch dunkel

Der FBP-Abgeordnete Armin Meier über die angekündigte Gesetzesrevision

Wie es in einer kürzlich veröffentlichten Pressemitteilung der Regierung heisst, hat diese aufgrund eines Ansehens des Liechtensteiner Invalidenverbandes beschlossen, allfällige Mängel unseres Invalidenversicherungsgesetzes im Verhältnis zu demjenigen der Schweiz näher unter die Lupe zu nehmen. Unabhängig davon befasst sich der Leiter der Heilpädagogischen Tagesstätte und FBP-Abgeordnete im Landtag, Armin Meier, schon seit längerer Zeit mit dieser Materie. Von ihm wollten wir wissen, wo heute die wichtigsten Unterschiede zwischen der schweizerischen und der liechtensteinischen Invalidenversicherungs-Gesetzgebung liegen.

In seiner Stellungnahme die wir nachstehend veröffentlichen, betont Armin Meier, dass er im Rahmen eines Zeitungsbeitrages nur Teile des gesamten Problemkomplexes streifen kann und dass seine Darlegungen keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Parlament, so meinen wir, wird sich eine weitere Gelegenheit für den engagierten Abgeordneten aus Mauren bieten, die ihm besonders am Herzen liegende Sache der Invaliden zu vertreten. Hier nun seine Antwort auf unsere Anfragen:

Enger Kontakt mit dem Problem

«Als Verantwortlicher für die Gesamtleitung der vielfältigen Aufgabenbereiche des Vereins für Heilpädagogische Hilfe stehe ich seit 1968 zwangsläufig in engem Kontakt mit unserer Invalidenversicherung und zugleich auch mit vielen Versicherten, die über kurze oder lange Zeit Leistungen der Versicherung zu beanspruchen haben. In der Tagesstätte, im Logopädischen Dienst und in der Be-

schützenden Werkstätte werden täglich für Kinder und Erwachsene Hilfen geboten, die ganz oder teilweise von der Invalidenversicherung getragen werden. Dadurch habe ich in meiner Berufspraxis die betreffenden gesetzlichen Grundlagen auf ihre Anwendung und Bewährung hin kennen gelernt.

Bewusste Verschiedenheiten

Wie im ganzen Sozialwesen ist auch in der Invalidenhilfe die Entwicklung nicht stehen geblieben, ganz im Gegenteil: Neue Erkenntnisse und Schwerpunkte haben sich in rascher Abfolge durchgesetzt. In den Grundzügen ist unser Invalidenversicherungsgesetz inhaltlich dem schweizerischen angeglichen. Verschiedenheiten haben aber von Anfang an bestanden und zwar ganz bewusst, um dort eigene Lösungen zu treffen, wo sie für uns wünschenswert und möglich sind. Doch sind vor allem in jüngster Zeit bedeutende Anpassungen of-

fen geblieben und zwar nicht nur materieller sondern auch ideeller Art, indem es nicht allein bloss um den Umfang von Versicherungsleistungen geht, sondern vielfach auch um Fragen grundsätzlicher Anspruchsberechtigung, für die natürlich ganz allgemein die sozialpolitische Grundeinstellung den Ausschlag geben.

Ueberholte Bestimmungen

So hält sich beispielsweise das liechtensteinische Invalidenversicherungsgesetz immer noch in Art. 34 ausschliesslich an die Bedingung der Erwerbsfähigkeit, indem Massnahmen nur gewährt werden können, «sofern sie notwendig oder geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit (des Versicherten) herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern...» Diese enge Fassung aus der Anfangszeit der Invalidenversicherung ist sicher nicht mehr haltbar. Das schweizerische IVG beispielsweise

ist hier schon viel humaner, indem es gemäss Art. 8, Abs. 2 auch «Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben» zulässt. So kann dem Behinderten auch geholfen werden, wenn es allein nur um die Verbesserung in den Verrichtungen des täglichen Lebens und des Kontaktes mit der Umwelt geht.

Psychisch Behinderte

Ein grosser Problembereich, um noch einen anderen Punkt exemplarisch herauszugreifen, ist die Anspruchsberechtigung psychisch Behinderter oder Verhaltensgestörter, einer Gruppe, die zunehmend ins Blickfeld rückt und in unserem Gesetz höchstens indirekt, mehr im Bereich der medizinischen als auch der pädagogischen Massnahmen, angesprochen ist.

Unbefriedigende Kann-Bestimmung

Das ist ja gerade die besondere Eigentümlichkeit unseres IV-Gesetzes, dass manches recht vage und unverbindlich formuliert ist. Ich denke hier besonders an die verschiedenen Kann-Artikel: «Die Anstalt kann Beiträge...» an öffentliche und private Institutionen der Invalidenhilfe gewähren. Der Träger der Invalidenhilfe, damit auch unser Verein für Heilpädagogische Hilfe oder der Invalidenver-

Fortsetzung auf S/2

Radio und Fernsehen:

Flexible Politik

Erläuterungen zur Gesetzesvorlage

Mit dem Inkrafttreten des neuen PTT-Vertrages Liechtenstein-Schweiz, das nach der parlamentarischen Genehmigung für den 1. Januar 1979 vorgeesehen ist, liegt die Fernseh- und Radiohoheit eindeutig bei Liechtenstein. Unsere Regierung bzw. der Landtag sind dann allein Konzessionsbehörden. Aus diesem Grunde bedarf dieser Bereich nun auch einer eigenen, gesetzlichen Ausgestaltung, die nun in Form einer Regierungsvorlage dem Landtag zugeleitet wurde.

In ihrem Bericht umschreibt die Regierung die Grundsätze, von denen sie sich bei der Erarbeitung dieses Gesetzes leiten liess, u. a. mit folgenden Worten:

In der Gesamtmaterie sind der technische Bereich und der programmliche Bereich zu unterscheiden. Im technischen Bereich soll nach der Regierungsvorlage dem Staat ein Monopol zukommen, d. h. er soll das ausschliessliche Recht haben, Sende- und Empfangseinrich-

tungen zu erstellen und zu betreiben. Im programmlichen Bereich soll dem Staat kein Monopol zukommen, hingegen die Veranstaltung und Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen an eine Konzession gebunden sein. Die Ueberlegungen für die Einführung des Konzessionsystems im programmlichen Bereich sind folgende: Radio und Fernsehen sollen lebenswichtige Leistungen für die Gesellschaft, den einzelnen und seine Gruppen erbringen, mithin im öffentlichen Interesse betrieben werden. Dieses öffentliche Interesse wird durch das Gemeinwesen, den Staat, vertreten und durchgesetzt. Die Gesetzesvorlage verzichtet darauf, im programmlichen Bereich Detailvorschriften zu erlassen. Das Gesetz soll den Rahmen für eine flexible Radio- und Fernsehpolitik bilden.

Theater am Kirchplatz:

«Fortsetzung folgt»

Kindertheater-Auftakt mit der Basler Spilkischte

Das bekannte Kindertheater «Basler Spilkischte» gastiert mit seinem neuen erfolgreichen Stück «Fortsetzung folgt» — ein Spiel um Comics, am Mittwoch, dem 4. Oktober, 14.00 Uhr, im Tak.

Schönes und warmes Wetter vorausgesetzt, wird die als Freilicht-Produktion gedachte Vorstellung nach draussen verlegt. Der Aufführungsort wird rechtzeitig bekanntgegeben werden. Das Stück ist geeignet für Kinder ab 8 Jahren bis ca. 13 Jahren — und natürlich auch für Erwachsene.

In «Fortsetzung folgt» (unsere Aufnahme zeigt ein Szenenbild) werden verschiedene Comics-Figuren miteinander konfrontiert und auf diese Weise wird versucht, Form und Inhalt der Comics auf komödiantische Weise zu hinterfragen.



Warum nicht gleich zum Büroberater? ... für alle Einrichtungsfragen

BÜRO-ORGANISATION AG
FL 9490 Vaduz Tel.: (075) 2 48 40

Gesellschaftsrecht:

Reform-Papier

Vorschläge bis kommenden Frühjahr

(p.) — Die Regierung verabschiedet ein Grundsatzpapier zuhanden der vor einiger Zeit eingesetzten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Reform des Gesellschaftsrechts. Die Arbeitsgruppe, der namhafte liechtensteinische Rechtsexperten angehören, steht unter der Leitung des Ressortchefs «Justiz», Dr. Walter Kieber. Es ist beabsichtigt, die Arbeiten so zügig voranzutreiben, dass die Regierung in die Lage versetzt wird, im Frühjahr 1979 dem Parlament die entsprechenden gesetzgeberischen Reformvorschläge zuzuleiten.

Statistik:

Fast 25 000 Einwohner

Die Wohnbevölkerung am 1. Dezember 1977

Nach den neuesten, statistischen Zusammenfassungen des Amtes für Volkswirtschaft betrug die Zahl der Wohnbevölkerung in Liechtenstein am 1. Dezember vergangenen Jahres 24 715 Personen und lag damit nur noch verhältnismässig knapp unter der Zahl 25 000. Nach Gemeinden steht Vaduz mit 4 704 Einwohnern vor Schaan (4 513) und Balzers (3 112) an der Spitze. Es folgen Triesen (2 905), Eschen (2 471), Mauren (2 426) und Triesenberg (2 019). Ueber 1 000 Einwohner hat dann nur noch Ruggell (1 023). Nach unten ergibt sich folgende Reihung: Gamprin (717), Schellenberg (575) und Planken (250). Mit Ausnahme von Triesen, das nach dem grossen Sprung der letzten Jahre in der Zeit zwischen Dezember 1976 und Dezember 1977 eine etwa gleichbleibende Einwohnerzahl aufweist, meldeten alle anderen Gemeinden Zuwachsraten; am grössten ist diese in Schaan mit 159 Personen. Bezogen auf das ganze Land hat die Einwohnerzahl im Jahre 1977 um 2,26 Prozent zugenommen. Der Ausländeranteil betrug am Stichtag 8 756 Personen oder 34,4 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Leser-Hinweis

Verdünnte Ausgaben

Wegen technischen Erweiterungen an der Rotationsanlage der Gutenberg AG in Schaan, erscheinen noch während rund 2 Wochen verdünnte VOLKSBLATT-Ausgaben. So mussten auch verschiedene Beiträge für die vorliegende Ausgabe gekürzt oder verschoben werden. Der weitere Ausbau der Rotationsanlage wird voraussichtlich bis Ende dieses Monats abgeschlossen sein. Wir danken unseren Leserinnen, Lesern und Inserenten für ihr Verständnis.

VVPB — die Bank für alle Ihre Bank für alles

Zum Beispiel: **Vermögensverwaltung**

Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Vaduz
Telefon 075 / 2 31 31

BANK IN LIECHTENSTEIN
AKTIENGESELLSCHAFT

Gute Verbindungen zu einer weltweit tätigen Universalbank haben sich schon immer als vorteilhaft erwiesen.

Liechtensteins Industrie hat dies längst erkannt.

FL-9490 Vaduz, Telefon 075 6 11 22